

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der karner werbeagentur, Biberacher Straße 8, 89584 Ehingen

## 1. Geltung dieser Bedingungen

1.1. Unsere Angebote, Leistungen, Anpassungen, Verkäufe und Lieferungen erfolgen aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder sonstige Vereinbarungen gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns als Zusatz zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich bestätigt werden.

1.2. Bezugnahme oder Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Alle Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Unsere Angebote können bis zur Annahme durch den Auftraggeber jederzeit widerrufen werden. Die im Angebot genannten Preise umfassen nur die darin genannten Leistungen.

2.2. Angebote/Bestellungen des Auftraggebers werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung rechtsverbindlich. Der Auftraggeber ist an seine Bestellung/sein Angebot vier Wochen gebunden. Diese Frist beginnt ab dem Eingang der Bestellung/des Auftrags bei uns.

2.3. Vereinbarungen uns Abreden, die nach Vertragsschluss oder mit unseren Mitarbeitern getroffen werden, erlangen nur bei schriftlicher Bestätigung Wirksamkeit.

2.4. Wir arbeiten nur im festen Auftrag im Sinne des § 631 BGB in Verbindung mit § 2 Urheberrechtsgesetz. Wir unterscheiden zwischen Konzeptions-/Entwurfsauftrag, Umsetzungsauftrag und Produktionsauftrag.

2.5. Die uns vom Auftraggeber zur Bearbeitung und Verwertung überlassenen Vorlagen und Gestaltungselemente, an welchen wir kein Urheberrecht besitzen, werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber über die entsprechenden Nutzungsrechte verfügt und die Rechte Dritter nicht berührt werden. Das Risiko der Verwendung trägt der Auftraggeber. Die gegebenenfalls anfallenden Gebühren sind vom Auftraggeber zu bezahlen.

## 3. Honorare, Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Eine unentgeltliche Tätigkeit, die kostenlose Unterbreitung von Vorschlägen oder die kostenlose Vorlage von auftragsbezogenen Entwürfen sind weder beruflich noch Gegenstand des Vertrags. Alleine unsere Preisangebote sind kostenlos. Vom Auftraggeber zum Angebot gewünschte Proben, Muster, Entwürfe, Skizzen, Modelle, Fotos etc. werden gesondert berechnet, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. In diesem Fall wird dem Auftraggeber kein Nutzungsrecht an Werken im Sinne des Satz 2 eingeräumt.

3.2. Die Leistungen des Konzeptions-/Entwurfsauftrages erfolgen gegen Konzeptionshonorar. Damit abgegolten werden: Problembesprechung; Ausarbeitung eines Präsentations-Manuskript-Entwurfes, welcher dem Auftraggeber vor der späteren Ausführung/Umsetzung ein hinreichendes Bild vermittelt; Präsentations-Manuskript-Besprechung im notwendigen Rahmen. Zusätzlich gewünschte Besprechungen beim Auftraggeber sowie zusätzlich vom Auftraggeber geforderte Entwurfsvarianten oder Überarbeitungen werden gesondert berechnet.

3.3. Die Umsetzung des Konzeptes/Entwurfs bedarf einer gesonderten Auftragserteilung und wird gesondert berechnet (Umsetzungshonorar). Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage des vom Auftraggeber genehmigten Konzeptes/Entwurfs und beinhaltet die gestalterische, technische, datentechnische und/oder handwerkliche Ausgestaltung und Verarbeitung des Konzepts als Vorlage (Grundlage) für den vom Auftraggeber angestrebten Verwendungszweck; hierzu zählen insbesondere Reinzeichnungen, Modellfertigungen, Satz-, Foto-, Film- und Reproarbeiten, Entwicklung von Prototypen oder die Herstellung von Datensätzen. Mit umfasst werden die hierbei anfallenden Organisations- und Koordinationsarbeiten. Dem Auftraggeber wird ein Nutzungsrecht nach Maßgabe von Ziffer 5 übertragen.

3.4. Mit dem Umsetzungshonorar wird die Übertragung des Nutzungsrechtes im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung abgegolten. Für eine über die mit der Auftragserteilung vereinbarte hinausgehende Nutzung wird ein Lizenzhonorar berechnet.

3.5. Produktion oder Ausführungsarbeiten unter Ausnutzung der gefertigten Vorlage bedürfen einer zusätzlichen Auftragserteilung (Produktionsauftrag) und werden gesondert berechnet.

3.6. Vom Auftraggeber abgelehnte Entwürfe/Konzepte sind auch ohne deren Nutzung honorarberechtigt im Sinne von 3.2. Eine spätere Nutzung durch den Auftraggeber setzt in jedem Fall unsere Zustimmung und die Entrichtung eines Lizenzhonorars voraus.

3.7. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar.

3.8. Unsere Preise und Honorare gelten zuzüglich der jeweils in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Mehrwertsteuer.

3.9. Im Verzugsfall haben wir die Wahl, Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankzinsen oder in Höhe von 3% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, niedrigere Zinsen zu bezahlen, sofern er uns eine geringere Verzugsfrist nachweist.

3.10. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegenüber uns aufzurechnen, sofern die aufrechenbare Forderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dem Auftraggeber steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

## 4. Urheberrecht

4.1. Unsere Vorschläge und Entwürfe in jeder, auch datentechnischer Gestaltungsform sowie sämtlich darauf aufbauenden körperlichen und nichtkörperlichen Umsetzungen, anderweitige praktische Ausführungen oder Produktionen stellen sich als persönliche geistige Schöpfung im Sinne von § 2 Urheberrechtsgesetz dar.

4.2. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitwirkung begründen kein Urheberrecht.

4.3. Ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung dürfen unsere Arbeiten weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details, ist unzulässig.

4.4. Wir sind berechtigt, uns zu jeder Zeit als Autor der von uns geschaffenen Arbeiten zu bezeichnen und diese zu signieren.

## 5. Nutzungsrecht

5.1. Dem Auftraggeber wird ein einfaches Nutzungsrecht im Sinne von § 31, Abs. 2 Urheberrechtsgesetz eingeräumt. Nutzungsart, -zweck, -inhalt und -umfang werden durch die vertragliche Vereinbarung bestimmt. Sind bei der Einräumung des Nutzungsrechtes die Nutzungsarten, auf die sich das recht erstrecken soll, nicht einzeln bezeichnet, so bestimmt sich der Umfang des Nutzungsrechtes nach dem mit der Einräumung verfolgten Zweck.

5.2. Dem Auftraggeber ist eine über die vertragliche Vereinbarung hinausgehende Nutzung nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung gestattet. Für die zusätzliche Nutzung wie ein gesondertes Lizenzhonorar berechnet.

5.3. Der Auftraggeber ist nicht zur Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte berechtigt.

## 6. Vertragsabwicklung

6.1. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.

6.2. Wir sind berechtigt, die Ausführung des jeweiligen Auftrages ganz oder teil-

weise auf Dritte zu übertragen. In gleicher Weise sind wir berechtigt, die Ausführung des jeweiligen Auftrages ganz oder teilweise mit Vollmacht des Auftraggebers in dessen Namen an Dritte weiterzugeben. Hierzu sind wir durch den Auftraggeber ausdrücklich bevollmächtigt. Dies gilt insbesondere für Fremdleistungen bei Umsetzungs- und Produktions-/Ausführungsarbeiten.

6.3. Der Dritte wird in den in Ziffer 6.2 genannten Fällen nicht als unser Erfüllungsort zugezogen. Eine Pflicht zur Überwachung des Dritten durch uns besteht nicht.

6.4. Ersatzansprüche gegen den Dritten treten wir an den Auftraggeber ab. Wir sind berechtigt - jedoch nicht verpflichtet - die dem Auftraggeber aus dem mit dem Dritten geschlossenen Vertrag zustehenden Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

6.5. Alle Vorschläge und Entwürfe, gleichgültig ob sie zur Ausführung gelangen, bleiben unser Eigentum.

6.6. Sämtliche Unterlagen, Fertigungen oder Arbeiten, insbesondere Datensätze, die im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes/Entwurfes/Ausarbeitung entstehen und nicht als Endprodukt im Sinne der vertraglichen Vereinbarung angesehen werden können, bleiben unser Eigentum. Soweit diese Gestaltungselemente durch Dritte in Fremdleistung gefertigt werden, gehen sie mit Übergabe durch den Dritten an uns oder den Auftraggeber in unser Eigentum über.

6.7. Herausgabe von Datensätzen und Dateien  
Die Agentur ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Dateien und Daten an den Kunden herauszugeben. Auch dann, wenn die Nutzungsrechte übertragen wurden, bleiben die zur Herstellung der Werke gefertigten Datensätze/Dateien Eigentum der Agentur.

Wünscht der Kunde ausdrücklich die Erstellung und Lieferung von Datensätzen so ist dies im voraus gesondert in Schriftform zu vereinbaren und im Zweifel auch gesondert zu vergüten. Datensätze die dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden, dürfen nur zum vereinbarten Zweck in der gelieferten Originalform genutzt und nur mit Zustimmung der Agentur verändert werden.

6.8. Die Agentur haftet nicht für Fehler und die dadurch entstandenen Folgeschäden, die bei der Übertragung, aus technischen Gründen oder mangels Kompatibilität der Systeme oder Programme entstehen, wenn die Agentur nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

6.9. Aufbewahrung von Datensätzen

Daten, welche für die Ausführung des Auftrages von Seiten der Agentur oder Dritten hergestellt oder zur Verfügung gestellt wurden, werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung archiviert. Seitens des Auftraggebers besteht kein Anspruch auf Archivierung.

6.10. Gegenstände und Unterlagen, die der Auftraggeber uns zur Bearbeitung, Verwertung oder Vorlage überlassen hat, ist dieser verpflichtet, auf unser Anfordern innerhalb Wochenfrist zurückzuholen. Bei fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, diese Gegenstände oder Unterlagen auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückzuschicken. Ziffer 8.3 gilt entsprechend.

## 7. Lieferzeit, Verzug, Unmöglichkeit

7.1. Als Leistungs-/Lieferungszeit gilt der in unserer Auftragsbestätigung schriftlich festgelegte Termin. Stellt der Auftraggeber die von ihm zu beschaffenden Unterlagen oder sonstige zu erbringende Leistungen nicht rechtzeitig zur Verfügung oder übermittelt er uns die von ihm zu erbringende Information nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Leistungs-/Lieferungsfrist entsprechend um den Zeitraum, den wir benötigen, um nach Erhalt der Informationen und/oder Unterlagen die Leistung oder Lieferung zu erbringen.

7.2. Die Leistungszeit ist eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf die vereinbarte Leistung erbringen oder wir die Leistung bereitgestellt und dem Auftraggeber die Vorlagebereitschaft mitgeteilt haben.

7.3. Bei Verzögerungen, die auf leichte Fahrlässigkeit von uns oder unseren Mitarbeitern zurückzuführen ist und durch die ein Schaden entsteht, haften wir für jede Woche der Verzögerung in Höhe von 0,5%, im Ganzen jedoch höchstens im Wert von 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtleistung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig fertiggestellt wurde.

Diese Regelung gilt entsprechend bei Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung aufgrund von Verzuges sowie bei Schadensersatzansprüchen wegen nachträglicher Unmöglichkeit.

7.4. Weisen wir bei einer Leistungserstellung/Lieferung nach, dass wir trotz sorgfältiger Auswahl unserer Zulieferanten und trotz Abschluss der erforderlichen Verträge zu ungemessenen Konditionen von unseren Zulieferanten nicht rechtzeitig beliefert werden, so verlängert sich die Leistungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung, der durch die nicht rechtzeitige Belieferung durch die Zulieferanten verursacht wurde. Im Falle der Unmöglichkeit der Belieferung durch den Zulieferanten sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Satz 1 u. 2 gelten entsprechend, soweit wir Ausführungs- oder Umsetzungsarbeiten an Dritte übertragen.

## 8. Genehmigung, Gefahrenübergang

8.1. Die Freigabe/Beauftragung zur Umsetzung durch den Auftraggeber gilt als Genehmigung des Konzeptes/Entwurfs, die Freigabe/Beauftragung zur Ausführung als Genehmigung der Produktionsvorlage, sofern der Auftraggeber keine schriftlichen Beanstandungen vornimmt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber Leistungen Dritter freigibt oder bestätigt.

8.2. Kommt der Auftraggeber in Verzug der Annahme gemäß Ziffer 9.1., so geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Gegenstandes auf ihn über.

8.3. Wird der Vertragsgegenstand auf Wunsch des Auftraggebers diesem zugesandt, so geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Gegenstandes mit dessen Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Versandbeauftragten oder Abholer auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch, wenn die Versendung nicht vom Erfüllungsort erfolgt und/oder wenn wir die Frachtkosten tragen und/oder wir den Versand selbst durchführen.

8.4. Ist der Vertragsgegenstand versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

8.5. Teillieferungen und Teillieferungen gelten als zulässig. Die Regelungen der Ziffern 8.1. bis 8.4. gelten auch für Teillieferungen oder Teillieferungen.

## 9. Annahmeverzug

9.1. Der Auftraggeber kommt in Verzug mit der von uns zu erbringenden Leistung oder Lieferung, wenn wir ihm zum geschuldeten Lieferungszeitpunkt oder nach diesem Zeitpunkt unsere geschuldete Leistung oder Lieferung schriftlich mitteilen und der Auftraggeber die Lieferung ablehnt und/oder trotz ausdrücklicher Aufforderung die Annahme der Lieferung oder Leistung innerhalb von drei Tagen nach Zugang des Schreibens die Annahmehbereitschaft nicht bestätigt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen über den Annahmeverzug.

9.2. Stehen uns wegen Nichtannahme des Auftraggebers Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung zu, so können wir 25% der Auftragssumme vom Auftraggeber als Schadensersatz verlangen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, uns einen niedrigen Schaden nachzuweisen.

9.3. Bei Annahmeverzug hat der Auftraggeber pro Woche des Annahmeverzugs 0,25% der Auftragssumme als Vorhaltekosten zu zahlen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, uns einen niedrigen Schaden nachzuweisen.

9.4. Im Fall der Ziffern 9.2. und 9.3. sind wir berechtigt, anstelle der dort geregelten

Pauschale die uns tatsächlich entstandenen höheren Kosten geltend zu machen.

## 10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.

10.2. Eine Weitergabe oder Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes an Dritte ist nur gestattet, sofern dies nach Art des Gegenstandes geschäftlich oder vertraglich vereinbart ist, andernfalls nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung.

10.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder einem Verstoß gegen Ziffer 10.2., sind wir berechtigt, den Leistungs- oder Lieferungsgegenstand zurückzunehmen. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dieses ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.

10.4. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter in den Liefergegenstand hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und uns alle zu einer Intervention notwendigen Unterlagen zuzuleiten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

## 11. Beanstandungen, Gewährleistung

11.1. Ist der gelieferte Gegenstand zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Auftraggeber übergeht, mit Fehlern behaftet oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist ungenutzt verstreichen, ohne Ersatz geliefert oder den Mangel beheben zu haben oder schlägt die Nachbesserung trotz mehrmaliger Versuche fehl, so hat der Auftraggeber nach seiner Wahl einen Anspruch auf Rückgängigmachung des Auftrages oder Herabsetzung des Honorars oder im Falle des Fehlens von zugesicherten Eigenschaften einen Anspruch auf Schadensersatz.

11.2. Kleine Unregelmäßigkeiten und geringe Abweichungen in Farben, Formen und Tönen, die bei der Eigenart der Herstellung vorkommen können, gelten nicht als Fehler.

11.3. Keine Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bestehen: - bei Mängeln, die durch unsachgemäße Behandlung durch den Auftraggeber oder von ihm eingeschalteter Dritter entstanden sind;

- wenn der Liefergegenstand aufgrund der Vorgaben des Auftraggebers, insbesondere nach von ihm überlassenen Zeichnungen erstellt wurde, und der Mangel der Leistung oder Lieferung auf diese Vorgaben zurückzuführen ist.

11.4. Wird die Ausführung des Auftrages im Namen des Auftraggebers ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, besteht unsere Haftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Übertragung, d.h. bei Auswahl und Einweisung des Dritten.

11.5. Eine Gewähr für die Eignung unserer Arbeiten, Erzeugnisse und Leistungen für den vom Auftraggeber beabsichtigten Verwendungszweck wird nicht übernommen.

Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen sowie Vorschläge unserer Beratung werden nach bestem Wissen aufgrund von Erfahrungen gegeben. Sie sind jedoch unverbindlich und befreien das Auftraggeber nicht von eigenen Versuchen und Prüfungen, ob die Leistung zu dem vorgesehenen Zweck geeignet ist.

11.6. Das Risiko der Genehmigungsspflichtigkeit bestimmter Verwendungsarten unserer Werke und Arbeiten oder des vom Auftraggeber verfolgten Verwendungszwecks trägt der Auftraggeber.

11.7. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit einer Werbemaßnahme wird von dem Auftraggeber getragen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine Werbemaßnahme gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstößt. Wir sind nur verpflichtet, auf rechtliche Bedenken hinzuweisen, sofern uns diese bei der Vorbereitung einer Werbemaßnahme bekannt sind.

11.8. Wir haften in keine Fall wegen der in einer Werbung enthaltenen Sachaussage über Produkte oder Leistungen des Auftraggebers. Wir haften auch nicht für die patent-, muster-, urheber- oder warenzeichenrechtliche Schutz- und Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe oder sonstiger Leistungen.

## 12. Schadensersatz

12.1. Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber uns als auch gegenüber unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von uns oder unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vorliegt. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen finden auf diejenigen Fälle keine Anwendung, in denen es sich um eine schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten/wesentlicher vorvertraglicher Pflichten (Kardinalspflichten) handelt. Haften wir wegen leichter Fahrlässigkeit wesentlicher Kardinalspflichten, so ist der Ersatz auf den typischer vorhersehbarer Schaden begrenzt. Wir haften in diesen Fällen insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Mangelgeschäden, Produktionsausfälle und im Falle der culpa in contrahendo nicht für einen Schaden, der das positive Interesse übersteigt.

12.2. Soweit wir auf Schadensersatz wegen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften in Anspruch genommen werden können, wird der Schadensumfang auf den Umfang der Zusicherung und auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt. Ansprüche aus entgangenem Gewinn und/oder Produktionsausfall sind in jedem Fall ausgeschlossen, es sei denn, wir haben bei der Zusicherung der Eigenschaften diese Schäden in die Zusicherung mit einbezogen.

## 13. Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten Dritter

13.1. Werden durch dem Auftraggeber überlassene Gegenstände Schutzrechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt und sind Dritte berechtigt, dem Auftraggeber die Weiterbenutzung dieser Gegenstände zu untersagen, so sind wir berechtigt - nicht jedoch verpflichtet - diesen Rechtsmangel durch entsprechende Veränderung der Gegenstände zu beseitigen. Hierdurch entstehende Kosten tragen wir.

13.2. Sind wir zu einer Beseitigung des Rechtsmangels nicht in der Lage und/oder trifft uns bezüglich des Rechtsmangels entweder kein Verschulden oder beruht unser Verschulden auf leichter Fahrlässigkeit, so sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung gegen uns ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers auf Rücktritt vom Vertrag und die Geltendmachung nachgewiesener Aufwendungen, die dem Auftraggeber durch die Rechtsverfolgung des Dritten entstanden sind.

13.3. Wird der Auftraggeber wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter oder auf Unterlassung der Weiterbenutzung in Anspruch genommen, so hat er uns hiervon unverzüglich zu informieren.

## 14. Gerichtsstand und Erfüllungsort

14.1. Auf diesen Vertrag und die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

14.2. Für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche ist als Gerichtsstand und Erfüllungsort Ehingen vereinbart.